

S A T Z U N G

des Landkreises Alzey- Worms

über die

Erhebung von Gebühren

für amtliche Kontrollen

im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs

vom

24. März 2009

Der Kreistag des Landkreises Alzey-Worms hat auf Grund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294) in der geltenden Fassung und

der Artikel 26, 27, 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (ABl. der EU Nr. L 165, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1029/2008 vom 20.10.2008 (ABl. der EU Nr. L 278, S. 6) in der geltenden Fassung und

des § 38 Abs. 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2006 (BGBl. I. S. 945) und

des Art. 2, § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes vom 01.09.2005 (BGBl. I. S. 2618ff.), der Art. 2 und Art. 3 der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechtes (LMHV) vom 08.08.2007 (BGBl. I. S. 1816) und § 2 des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 422, BS 7832-2), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12. Mai 2005 (GVBl. S. 157), in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003, (GVBl. S. 212) jeweils in ihren geltenden Fassungen

in seiner Sitzung am 24. März 2009 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALT

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
 - § 2 Gebührenerhebung
 - § 3 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung
 - § 4 Gebühr für Schlachttieruntersuchung von Gehegewild
 - § 5 Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Geflügel und Hauskaninchen
 - § 6 Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen zugelassenen Betrieben
 - § 7 Gebührenschuldner
 - § 8 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr
 - § 9 Geltungsbereich
 - § 10 Außer- und Inkrafttreten
-
- Anhang 1 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen in Großbetrieben je Tier
 - Anhang 2 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen außerhalb von Großbetrieben je Tier
 - Anhang 3 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei nicht gewerblichen Schlachtungen je Tier
 - Anhang 4 Gebühr nach zeitlichem Aufwand
 - Anhang 5 Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben

§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die in Art. 27 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt A und die in Art. 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten besteht eine Gebührenpflicht, die insbesondere nachfolgende Amtshandlungen umfasst:
- a) Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen bei Schlachtungen in gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen sowie bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen).
Die amtlichen Untersuchungen umfassen die Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen und der Ausstellung eines Begleitscheines, die Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, die Untersuchung auf Trichinen, die Untersuchung auf BSE bzw. TSE, die Rückstandsuntersuchung, die bakteriologischen Fleischuntersuchung sowie sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen, einschließlich der Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches;
 - b) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben, in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen sowie in sonstigen zugelassenen Betrieben, einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen;
 - c) die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum;
 - d) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch sowie die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
 - e) sonstige Untersuchungen und Kontrollen sowie die Überwachung der Hygiene im Rechtsbereich der Lebensmittel tierischer Herkunft, die auch auf Antrag vorgenommen werden, einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht auch für Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen, Rückstandsuntersuchungen sowie Hygieneüberwachungen einschließlich der Beurteilung und Kennzeichnung von Geflügelfleisch sowie der Erteilung von Bescheinigungen für die
- a) Untersuchung von Schlachtgeflügel (Schlachttieruntersuchung) im Erzeuger- oder Schlachtbetrieb;
 - b) Untersuchung von Geflügelfleisch (Fleischuntersuchung) im Schlachtbetrieb;
 - c) Kontrollen in Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
 - d) Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben oder Erzeugerbetrieben mit jeweils geringer Produktion von Geflügelfleisch und bei
 - e) Federwild.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Landkreis Alzey-Worms erhebt für die Amtshandlungen nach § 1 unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 27 Abs. 3, 4, 5, 7, 9 und 10 sowie des Artikel 29 der VO (EG) Nr. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach dieser Satzung.

§ 3

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

- (1) Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sowie für sonstige einschlägige Amtshandlungen bestehen bei **gewerblichen Schlachtungen** je Tier in Großbetrieben nach Anhang 1 und außerhalb von Großbetrieben nach Anhang 2 aus einheitlichen und tierartspezifischen Pauschalgebühren.
- (2) Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sowie für sonstige einschlägigen Amtshandlungen bestehen bei **nicht gewerblichen Schlachtungen (Hausschlachtungen)** je Tier aus einheitlichen und tierartspezifischen Pauschalgebühren nach Anhang 3.

§ 4

Gebühr für Schlachttieruntersuchung von Gehegewild

Für die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild, einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines für Gehegewild wird je Bestandsbesuch eine Gebühr nach Anhang 4 erhoben.

§ 5

Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Geflügel und Hauskaninchen

Für die Gesundheitsüberwachung bzw. Schlachttier- und/oder Fleischuntersuchung von Geflügel und Haus- bzw. Zuchtkaninchen im Ursprungs- bzw. Erzeuger- oder Schlachtbetrieb werden unter Beachtung der Mindestgebühren nach Anhang IV Kapitel I, Buchstabe e) der VO (EG) Nr. 882/2006 grundsätzlich nach dem zeitlichen Aufwand bemessene Gebühren gemäß Anhang 4 erhoben.

§ 6

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen zugelassenen Betrieben

- (1) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches bestimmt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und umfasst den in Anhang 5 ausgewiesenen Betrag.
- (2) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im zugelassenen Fleisch- bzw. Geflügelfleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Wildbearbeitungsbetrieb, im zugelassenen Umpackbetrieb und im zugelassenen Kühl- oder Gefrierhaus, beim Groß- und Zwischenhändler sowie im Großmarkt wird eine Gebühr nach zeitlichem Aufwand erhoben, die sich nach Anhang 4 bemisst.

§ 7 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlung beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Kostenanspruch entsteht in der Regel mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt wird oder das amtliche Untersuchungspersonal sich antragsgemäß zur Schlachttstätte begibt, die Amtshandlungen aber nicht durchführen kann, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; sind mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig.

§ 9 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im Landkreis Alzey-Worms.
- (2) Im Rahmen der Zuständigkeit des Landkreises Alzey-Worms für den Vollzug amtlicher Kontrollen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Worms, gilt diese Satzung auch dort.

§ 10 Außer- und Inkrafttreten

- (1) Die Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Erhebung von Gebühren für Kontrollen im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 12.02.2008 tritt rückwirkend zum 01.01.2009 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, den 24. März 2009
gez.: Görisch
Landrat

Hinweis gem. § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anhang 1 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen je Tier im Großbetrieb¹

Untersuchungspflichtige Tierart	€
ausgewachsene Rinder ²	30,09
ausgewachsene Rinder	5,96
Schweine von 25 und mehr kg	3,13
Jungrinder ³	6,34
Einhufer	34,77
Schweine von weniger als 25 kg	3,50
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	12,02
Wildwiederkäuer	13,12
Haus- und Wildkaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	0,21
Wildschweine	14,42

¹ wöchentliche Schlachtleistung mehr als 20 Großvieheinheiten

² auf BSE zu untersuchende Rinder älter 48 Monate abzüglich des jeweils gültigen EU-Kofinanzierungsbetrages für BSE-Untersuchungen

³ Rinder, die jünger als 12 Monate sind

Anhang 2 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen je Tier außerhalb von Großbetrieben

Untersuchungspflichtige Tierart	€
ausgewachsene Rinder ¹	48,15
ausgewachsene Rinder	11,92
Schweine von 25 und mehr kg	5,65
Jungrinder ²	6,34
Einhufer	34,77
Schweine von weniger als 25 kg	3,50
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	12,02
Wildwiederkäuer	13,12
Haus- und Wildkaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	0,21
Wildschweine	14,42

¹ auf BSE zu untersuchende Rinder älter 48 Monate abzüglich des jeweils gültigen EU-Kofinanzierungsbetrages für BSE-Untersuchungen

² Rinder, die jünger als 12 Monate sind

Anhang 3 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei nicht gewerblichen Schlachtungen je Tier

Untersuchungspflichtige Tierart	€
ausgewachsene Rinder ¹	50,74
ausgewachsene Rinder	28,60
Schweine von 25 und mehr kg	23,99
Jungrinder ²	28,60
Einhufer	34,59
Schweine von weniger als 25 kg	26,66
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	11,84
Wildwiederkäuer	15,20
Haus- und Wildkaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	2,29
Wildschweine	9,85
Wildschweine bei Probenentnahme durch den Verfügungsberechtigten	3,11

¹ auf BSE zu untersuchende Rinder älter 48 Monate abzüglich des jeweils gültigen EU-Kofinanzierungsbetrages für BSE-Untersuchungen

² Rinder, die jünger als 12 Monate sind

Anhang 4 Gebühr nach zeitlichem Aufwand

je angefangene Viertelstunde	€
Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin	30,10
Amtliche(r) Fachassistent/-in	15,05

Anhang 5 Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben

In den Betrieb angeliefertes Fleisch mit Knochen	€
je Tonne	2,00